

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **3121K – ARZT MIT ANGESTELLTEM ARZT**

Die Vereinbarung über die Anstellung eines Arztes gemäß § 47a Ärztegesetz 1998 ist getroffen.

Sofern in der Polizza die Zusatzdeckung „persönliche Haftung“ des angestellten Arztes vereinbart ist, ist die eigene persönliche Haftung des angestellten Arztes und sein „ärztliche Restrisiko“ (das sind ausschließlich Erste-Hilfe-Leistungen, Behandlungen in Notfällen sowie Behandlung von Angehörigen) mitversichert.